



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
0625

Jahr
2010

Geschäftsbereich
5

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Schulausschuss	12.05.2010	Einbringung
Integrationsrat	19.05.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VIII	01.06.2010	Kenntnisnahme
Ausschuss für Kultur und Integration	02.06.2010	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	08.06.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VII	08.06.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IV	08.06.2010	Kenntnisnahme
Schulausschuss	09.06.2010	Beratung / Empfehlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VI	16.06.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk V	22.06.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	24.06.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	24.06.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	29.06.2010	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IX	29.06.2010	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Essen	30.06.2010	Entscheidung

Betreff

3. Stufe Grundschulentwicklungsplanung

Datum: 07.05.2010

gez.: Paß

Beschlussvorschlag

a) Der Schulausschuss nimmt die 3. Stufe der Grundschulentwicklungsplanung zur Kenntnis und empfiehlt die hieraus folgenden schulorganisatorischen Maßnahmen den Schulkonferenzen und Bezirksvertretungen zur weiteren Beratung:

Stadtbezirk I

- 1a. Die Tiegelschule (städt. Gemeinschaftsgrundschule), Tiegelstr. 31 in Essen-Nordviertel, wird ab dem 01.08.2011 jahrgangswise in der Form abgebaut, dass ab dem Schuljahr 2011/2012 keine Eingangsklasse mehr gebildet wird. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 2 – 4 des Schuljahres 2011/2012 werden künftig in frei werdenden Räumen im Gebäude der im Abbau befindlichen Hauptschule a.d. Beisingstraße, Beisingstr. 22 in Essen-Nordviertel, unterrichtet.**

Die Tiegelschule läuft mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014 endgültig aus.
Das Schulangebot für im Nordviertel wohnende Kinder wird künftig durch die städt. Gemeinschaftsgrundschule Nordviertel, Gertrudisstr. 24 in Essen-Nordviertel, sichergestellt.

Das Raumangebot der Grundschule Nordviertel wird durch Nutzung der Räume in der bisherigen Hauptschule a.d. Beisingstraße erweitert.

- 1b. Die bisher 2-zügige Grundschule Nordviertel wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 vierzünftig geführt und sukzessive in das Gebäude Beisingstraße 22 verlegt. Das Gebäude Beisingstraße 22 bildet ab 2011/2012 den Hauptstandort.
- 1c. Aufgrund des noch bestehenden erhöhten Raumbedarfes wird das Gebäude Gertrudisstraße 24 bis voraussichtlich Ende des Schuljahres 2013/2014 als Teilstandort (Dependance) der Grundschule Nordviertel geführt.

Stadtbezirk III

2. Die Zügigkeit der bisher 2-zügig geführten städt. Gemeinschaftsgrundschule Herderschule, Postreitweg 76 in Essen- Frohnhausen, wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf einen Zug begrenzt.

Die somit nur noch 1-zügige Gemeinschaftsgrundschule dient zur wohnortnahen Versorgung der Kinder im Stadtteil Frohnhausen, da die Kapazitäten der umliegenden Gemeinschaftsgrundschulen allein nicht ausreichend sind.

Stadtbezirk IV

3. Die Zügigkeit der bisher 2-zügig geführten Gemeinschaftsgrundschule Kraienbruchscheule, Kraienbruch 79 in Essen- Dellwig, wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf einen Zug begrenzt. Die somit nur noch 1-zügige Gemeinschaftsgrundschule dient zur wohnortnahen Versorgung der Kinder im Stadtteil Dellwig, da die Kapazitäten der umliegenden Gemeinschaftsgrundschulen allein nicht ausreichend sind.
4. Die Zügigkeit der bisher 2-zügig geführten Gemeinschaftsgrundschule Walter-Pleitgen-Schule, Im Neerfeld 6 in Essen- Frintrop, wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf einen Zug begrenzt. Die somit nur noch einzügige Gemeinschaftsgrundschule dient zur wohnortnahen Versorgung der Kinder im Stadtteil Frintrop, da die Kapazitäten der umliegenden Gemeinschaftsgrundschulen allein nicht ausreichend sind und die nächstgelegenen Gemeinschaftsgrundschulen relativ weit entfernt liegen.
5. Die Zügigkeit der bisher 2-zügig geführten Dürerschule, städt. Gemeinschaftsgrundschule, Wallstr. 2 in Essen-Borbeck, wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf einen Zug begrenzt.
Die somit nur noch einzügige Gemeinschaftsgrundschule dient zur wohnortnahen Versorgung der Kinder im Stadtteil Borbeck-Mitte.

Stadtbezirk VI

6. Die Zügigkeit der bisher 2-zügig geführten städt. Gemeinschaftsgrundschule Herbartschule, Auf der Reihe 100 - 106 in Essen-Katernberg, wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf einen Zug begrenzt. Die somit nur noch 1-zügige Gemeinschaftsgrundschule dient zur wohnortnahen Versorgung im Stadtteil Katernberg, da die Kapazitäten der umliegenden Gemeinschaftsgrundschulen allein nicht ausreichend sind. Das Gebäude des Schulkomplexes Auf der Reihe 100 wird mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014 schulisch aufgegeben.
7. Der Schulbetrieb der städt. Gemeinschaftsgrundschule Tuttmannschule wird mit Beendigung des Schuljahres 2010/2011 auf den Standort Twentmannstr. 2 beschränkt. Der Abzweig Grabenstr. 25 wird schulisch aufgegeben.
8. Der Schulbetrieb der städt. kath. Grundschule Nikolausschule, Nikolausstr. 24 in Essen-Stoppenberg, wird mit Beendigung des Schuljahres 2012/2013 auf den Standort Nikolausstr. 24 beschränkt. Der Abzweig Schwanhildenstr. 34 wird zum gleichen Zeitpunkt schulisch aufgegeben.
9. Die Wilhelmschule, städt. Gemeinschaftsgrundschule, Nikolausstr. 24 in Essen-Stoppenberg, läuft ab dem 01.08.2010 jahrgangsweise aus. Bereits zum Schuljahr 2010/2011 kann die Schule aufgrund zu geringer Anmeldezahl keine Eingangsklasse bilden. Gemäß § 82 Abs. 2 SchG NRW muss eine Grundschule zur Fortführung mindestens 1 Klasse pro Jahrgang haben. Ist dies nicht erfüllt, ist die Schule aufzulösen. Die Wilhelmschule wird daher mit Beendigung des Schuljahres 2012/2013 endgültig aufgelöst. Der geordnete Schulbetrieb ist bis zu diesem Zeitpunkt gesichert. Die Schulleitung der im selben Gebäude befindlichen städt. kath. Grundschule Nikolausschule nimmt zusätzlich die Schulleitungsgeschäfte der Wilhelmschule wahr.

Stadtbezirk VII

10. Die Ruhrauschule, städt. Gemeinschaftsgrundschule, Hünninghausenweg 96 in Essen-Steele, läuft ab dem 01.08.2010 jahrgangsweise aus. Bereits zum Schuljahr 2010/2011 kann die Schule aufgrund zu geringer Anmeldezahl keine Eingangsklasse bilden. Gemäß § 82 Abs. 2 SchG NRW muss eine Grundschule zur Fortführung mindestens 1 Klasse pro Jahrgang haben. Ist dies nicht erfüllt, ist die Schule aufzulösen. Die Ruhrauschule wird fortgeführt, so lange ein geordneter Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist und spätestens mit Beendigung des Schuljahres 2012/2013 endgültig aufgelöst. Die wohnortnahe Versorgung der Kinder im Stadtteil Steele wird durch die städt. Gemeinschaftsgrundschulen Schule Im Steeler Rott in Essen-Steele sowie die Schule am Morungenweg in Essen-Freisenbruch sichergestellt.
11. Die Schule im Bergmannsfeld, städt. Gemeinschaftsgrundschule, Erasmusstr. 44/46 in Essen-Freisenbruch, läuft ab dem 01.08.2011 in der Form jahrgangsweise aus, dass ab dem Schuljahr 2011/2012 keine Eingangsklasse mehr gebildet wird. Der Schulbetrieb wird fortgeführt, solange ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb gewährleistet werden kann. Die endgültige Auflösung erfolgt spätestens mit Beendigung des Schuljahres 2013/2014.

Das wohnortnahe Angebot wird sichergestellt durch die Gemeinschaftsgrundschulen Schule am Morungenweg in Essen-Freisenbruch und Astrid-Lindgren-Schule in Essen-Horst.

Stadtbezirk VIII

- 12a. Die Johann-Peter-Hebel-Schule, städt. Gemeinschaftsgrundschule, Klapperstr. 60 in Essen-Überruhr, und die Suitbertschule, städt. kath. Grundschule, Hinseler Hof 125 in Essen-Überruhr, werden zum 01.08.2012 zusammengelegt.
- Am Standort Hinseler Hof wird zum 01.08.2012 durch die Zusammenlegung eine 2-zügige Grundschule neu errichtet. Die Schule erhält die vorläufige Bezeichnung Grundschule Überruhr. Zur Bestimmung der Schulart wird ein Bestimmungsverfahren durchgeführt.
 - Die neu errichtete Grundschule wird mit 2 Standorten geführt, Hauptstandort ist das Gebäude Hinseler Hof 25.
- 12b. Aufgrund des abgängigen 6-klassigen Pavillons auf dem Grundstück Hinseler Hof 25 besteht Bedarf, das Gebäude Klapperstraße 60 als Teilstandort (Dependance) zu führen. Der Standort Klapperstraße 60 wird daher für einen vorübergehenden Zeitraum als Teilstandort (Dependance) geführt. Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ist die Bedarfslage erneut zu prüfen.
- Der 4-klassige Pavillon auf dem Grundstück Klapperstr. 60 wird ebenso wie der 6-klassige Pavillon auf dem Grundstück Hinseler Hof 125 aufgrund Abgängigkeit schnellstmöglichst aufgegeben. Ersatz für den Musikraum der Realschule Überruhr im 4-klassigen Pavillon erfolgt in den Räumlichkeiten Klapperstr. 60.
13. Die Zügigkeit der bisher 3-zügig geführten Gemeinschaftsgrundschule Hinsbeckschule, Schwermannstraße 9 in Essen-Kupferdreh, wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf 2 Züge begrenzt. Die Nachfrage ist seit Jahren rückläufig, es besteht kein weiterer Bedarf für 3 Züge.

Stadtbezirk IX

14. Die Zügigkeit der bisher 2-zügig geführten Gemeinschaftsgrundschule Heckerschule, Urbachstraße 21 in Essen-Werden, wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf einen Zug begrenzt. Die somit nur noch 1-zügige Gemeinschaftsgrundschule dient zur wohnortnahen Versorgung der Kinder im Stadtteil Werden, da die Kapazitäten der umliegenden Gemeinschaftsgrundschulen allein nicht ausreichend sind. Durch die Begrenzung auf 1 Zug wird eine für die Lehrerversorgung günstige Klassenstärke erreicht.
- b) der Integrationsrat, der Ausschuss für Kultur und Integration und der Jugendhilfeausschuss nehmen Kenntnis.
- c) die Bezirksvertretungen I – IX nehmen Kenntnis.
- d) der Schulausschuss empfiehlt - vorbehaltlich der Kenntnisnahmen durch die Bezirksvertretungen I, II, III, V, VI, und IX –,
- e) der Rat der Stadt beschließt,

1. die Umsetzung der 3. Stufe der Grundschulentwicklungsplanung und die hieraus folgenden, unter Punkt a) aufgeführten schulorganisatorischen Maßnahmen, unter Berücksichtigung noch ausstehender Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Schulausschuss, Bezirksvertretungen und Schulkonferenzen),
2. die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und in Abstimmung mit der Schulaufsicht eine Rahmenkonzeption für die gemeinsame Nutzung von Grundschulgebäuden durch Elementar- und Primarbereich nach dem Prinzip eines „Haus des Lernens“ bis zum Übergang in die Sekundarstufe I für die in dieser Vorlage benannten Standorte, an denen der Bedarf sowie die räumlichen Möglichkeiten gegeben sind, zu entwickeln. Das Rahmenkonzept soll dem Jugendhilfeausschuss und dem Schulausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sachverhaltsdarstellung

I. Vorbemerkung

Die Grundschulen in Essen durchlaufen seit einigen Jahren einen Veränderungsprozess, der nicht nur mit den sich ständig wandelnden Anforderungen an Bildung und Erziehung zusammenhängt, sondern auch mit demografischer Entwicklung und Finanzsituation der öffentlichen Haushalte. Dies verlangt erhebliche Anpassungsleistungen, um der Stadt Essen eine leistungsfähige Schullandschaft zu erhalten. Diesem Erfordernis trägt die Stadt mit aufeinander aufbauenden Schulentwicklungsplanungen Rechnung.

Vorrangige bildungspolitische Ziele einer – wie hier infrastrukturellen - Grundschulentwicklungsplanung sind einerseits der Erhalt wohnortnaher Angebote für die Schülerinnen und Schüler und andererseits das Erreichen richtwertkonformer Klassengrößen mit adäquater Lehrerversorgung.

II. Planungsauftrag

Diese inzwischen seit 2004 dritte Stufe der Grundschulentwicklungsplanung schließt an die bereits 2005 und 2006 beschlossenen Maßnahmen der Grundschulentwicklungsplanung an und greift den anhaltenden demografischen Rückgang von Erstklässlern auf.

Nachdem mit der ersten Stufe der Grundschulentwicklungsplanung eine Stärkung der Essener Grundschulen im Sinne gleichmäßiger Klassenbildung erreicht werden konnte, hatte die zweite Stufe der Grundschulentwicklungsplanung eine Infrastrukturevision im Blick.

Im Rahmen dieser Planungsstufen wurde darauf hingewiesen, dass Grundschulentwicklungsplanung ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der einer nachhaltigen Beobachtung und Begleitung bedarf. Hiermit verbunden war die Aussage, kontinuierlich und zeitnah aktuelle Entwicklungen zu betrachten.

Wie auch in den vorhergehenden Planungen sind entsprechende **Planungskriterien** anzuwenden. Folgenden Kriterien kommt im Kontext der Grundschulentwicklungsplanung Stufe III besondere Bedeutung zu:

1. Demografische Entwicklung
2. Zügigkeit und Wohnortnähe
3. Gleichmäßige Schülerverteilung / Lehrerversorgung
4. Investitionsprogramm Schulbau
5. Jugendhilfeplanung/ Kindertagesbetreuung
6. Profile

Der anhaltende **demografische Rückgang** von Erstklässlern begründet nunmehr eine weitere anlassbezogene Grundschulentwicklungsplanung.

Vorrangiges Ziel von Grundschulentwicklungsplanung ist auch weiterhin die Sicherung **wohnortnaher Angebote** für Grundschüler in Schulen, deren Qualität auch durch richtwertkonforme Klassengrößen und somit adäquate Lehrerversorgung gekennzeichnet ist.

Der **Zustand** sowie **Instandsetzungsbedarf von Schulimmobilien** ist noch stärker in den Fokus zu nehmen als zuvor, da die Haushaltssituation der Stadt Essen sich im Vergleich zu den Planungsjahren 2005 und 2006 dramatisch weiter verschlechtert hat.

Dies hat Auswirkungen auch auf eine Grundschulentwicklungsplanung.

Bei der Entscheidung, welche Standorte künftig aufgegeben werden sollen, kommt diesem Aspekt neben der Wohnortnähe eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Durch den demografischen Rückgang besteht die Möglichkeit, über die notwendige Aufgabe von Schulgebäuden einen bedeutsamen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Gleichwohl steht natürlich der Erhalt einer leistungsfähigen und ausdifferenzierten Schullandschaft im Vordergrund.

Die Anpassung der Schulinfrastruktur leistet aber nicht nur einen Beitrag zur Konsolidierung, sondern bietet zugleich auch eine Möglichkeit, im Rahmen des umfassenden Infrastrukturauftrags der Stadt **neue / erweiterte Nutzungsstrategien** zu entwickeln.

Auch aus diesem Grund verknüpft anders als in den Planungsjahren 2005 und 2006 die hier vorliegende Grundschulentwicklungsplanung Stufe 3 erstmalig die **Grundschulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung für die Kindertageseinrichtungen**.

Durch neue gesetzliche Grundlagen im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KIFÖG) und Veränderungen in den Gruppenstrukturen gemäß des KIBIZ NRW ist es erforderlich, das bestehende Platzangebot für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege für alle Altersgruppen von unter drei bis zur Schulpflicht auszubauen. Parallel zur Grundschulentwicklungsplanung erfolgt derzeit die Jugendhilfeplanung für die frühkindliche Bildung.

Bei der Auswahl der künftig auslaufenden oder aufzugebenden Standorte wurden Bedarfe aus der Kita-Planung einbezogen. Der Bedarf an Kita-Plätzen wurde stadtteilbezogen mit dem Ziel erörtert, aufzugebende Schulstandorte auf ihre Eignung für Kita-Angebote zu prüfen und möglichst nutzbar zu machen. Hierdurch sollen im Bereich der Kindertagesbetreuung Neubaukosten deutlich reduziert werden.

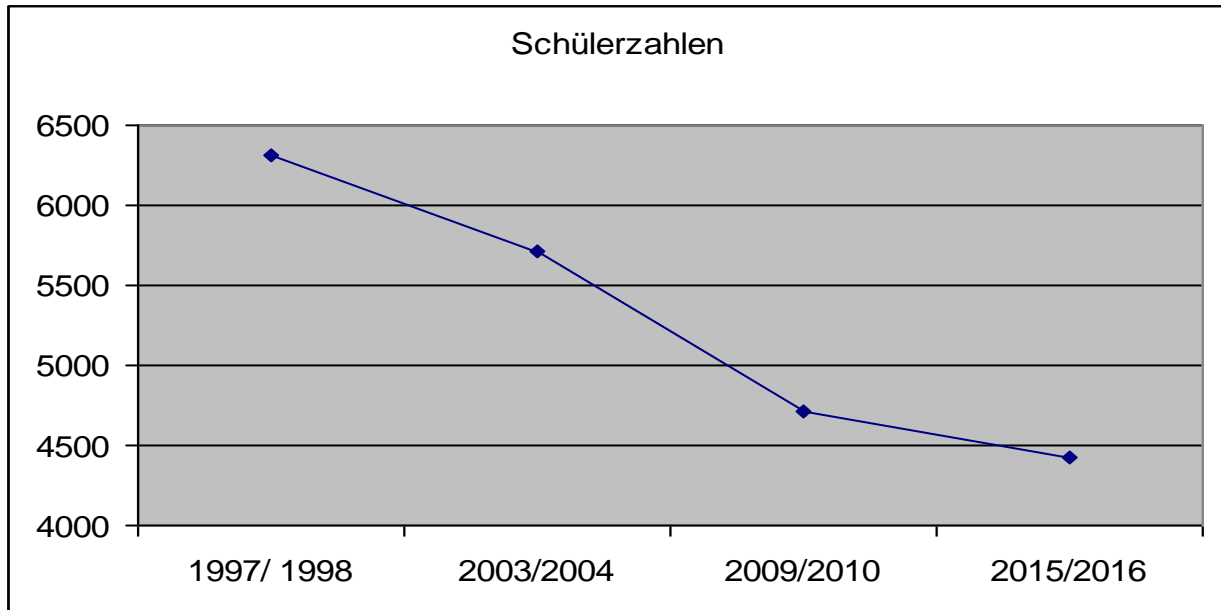
Modellhaft wird geprüft, ob künftig die gemeinsame Nutzung von Gebäuden durch Elementar- und Primarbereich nach dem Prinzip eines „Haus des Lernens“ bis zum Übergang in die Sekundarstufe I an einigen Standorten realisiert werden kann.

Diese Verknüpfung stellt einen weiteren Schritt in eine engere Kooperation zwischen Elementar- und Primarbereich dar, mit dem Ziel, die Förderung von Kindern weiter zu optimieren. Die mit dem Begegnungsjahr zwischen Kita und Schule begonnene Zusammenarbeit kann so eine weitere Fortführung erfahren. Gleichzeitig sind entsprechende Synergien zu erwarten.

III. Planungsgrundlagen

1. Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung grundschulalter Kinder in den letzten Jahren zeigt deutlich die Notwendigkeit von Anpassungen.



Während zum Schuljahr 1997/1998 an den Grundschulen noch 6.307 Erstklässler angemeldet wurden, ging in den Folgejahren die Anzahl der Erstklässler kontinuierlich zurück. Zum Schuljahr 2009/2010 wurden nur noch 4.707 Kinder angemeldet. Zum Schuljahr 2015/2016 werden nach derzeitiger Prognose noch 4.423 Kinder einzuschulen sein. Die starken Rückgänge der vergangenen Jahre flachen zwar in der Prognose ab, zwingen aber weiterhin zum Handeln.

Einschulungen an Grundschulen

In der Detailbetrachtung der nächsten fünf Jahre ergeben sich folgende Einschulungsdaten:

Stadt-bezirk	Sj 09/10	Sj 10/11	Sj 11/12	Sj 12/13	Sj 13/14	Sj 14/15	Sj 15/16
I	452	498	514	583	590	572	555
II	366	375	371	352	392	400	430
III	731	717	774	808	823	809	767
IV	661	655	677	622	619	617	615
V	574	598	612	574	588	546	497
VI	528	515	499	514	441	483	440
VII	613	538	606	596	559	582	468
VIII	379	365	420	388	397	369	315
IX	403	404	401	386	369	373	336
Gesamt:	4.707	4.665	4.874	4.823	4.778	4.751	4.423

Bei näherer Betrachtung der Tabelle ist festzustellen, dass der Rückgang sich nicht gleichmäßig vollzieht, da durch Änderung des Schulgesetzes in Bezug auf das vorgezogene Einschulungsalter auf 5 ½ Jahre bis einschl. des Schuljahres 2014/2015 die bis dahin anzumeldenden Erstklässler-Jahrgänge jeweils 13 Monate umfassen werden.

Mit Anmeldung zum Schuljahr 2015/2016 ist die Phase des stufenweise vorgezogenen Schuleingangsalters beendet, so dass ab diesem Schuljahr die folgenden Jahrgänge jeweils wieder nur noch 12 Monate umfassen.

2. Zügigkeit und wohnortnahe Versorgung

Vom Grundsatz her wird im Rahmen der Grundschulentwicklungsplanung darauf geachtet, dass Grundschulen mindestens 2-zügig geführt werden sollen.

Zweizügige Schulen, die in der Lage sind, durch entsprechende Nachfrage richtwertkonforme Klassen bilden zu können (s. auch unter 3. Gleichmäßige Schülerverteilung/ Lehrerversorgung), haben über die dann adäquate Lehrerversorgung günstigere Voraussetzungen zur Führung einer guten Grundschule als Schulen mit kleinen Klassen unterhalb des Richtwertes.

Ist beispielsweise bei zweizügigen Grundschulen eine Nachfragesituation zwischen 31 und 40 Kindern vorzufinden, ist dem Qualitätskriterium 2-Zügigkeit scheinbar Rechnung getragen. In Bezug auf die Lehrerversorgung (s.u. Ziff. 3.) entsteht aber das Problem einer nicht richtwertkonformen Klassenbildung und einer damit verbundenen nicht ausreichenden Lehrerversorgung mit erheblichen Nachteilen für die Unterrichtsgestaltung.

Daher kann es im Einzelfall sinnvoll sein, vom Grundsatz der Zweizügigkeit abzuweichen.

Es werden daher auch schulorganisatorische Maßnahmen vorgeschlagen, die bisher 2-zügige, jedoch geringer nachgefragte Schulen auf eine 1-Zügigkeit reduzieren.

Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Aufgabe eines Schulstandortes nicht möglich ist, weil andere Schulstandorte nicht in zumutbarer Entfernung liegen (wohnortnahe Beschulung) oder nicht über die notwendigen Aufnahmekapazitäten verfügen.

Bei vorübergehender höherer Nachfrage können in solchen Fällen dann in einzelnen Jahrgängen auch 2 Eingangsklassen gebildet werden, wenn diese dem Richtwert entsprechen.

An dieser Stelle noch einmal der deutliche Hinweis darauf, dass es sich hierbei um Einzelfälle und Ausnahmen handelt, die tatsächlich besonders zu betrachten sind. Ziel ist es aber nach wie vor, möglichst alle Grundschulen mindestens 2-zügig zu führen.

Auch wenn nach Abschaffung der Schulbezirke Eltern grundsätzlich die Schule für ihr Kind frei wählen können, ist es im Sinne einer gleichmäßigen Schülerverteilung erforderlich, dass der Schulträger die Zügigkeit seiner Grundschulen fest definiert.

Nur hierdurch kann die Steuerung und Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung und gleichmäßigen Schülerverteilung durch den Schulträger erfolgen.

Im Rahmen dieser so festgelegten Zügigkeiten sind vorrangig die angemeldeten Kinder aufzunehmen, die im wohnortnahen Umfeld der Schule wohnhaft sind. Als Richtwert für Wohnortnähe gilt analog zur Schülerfahrtkostenverordnung eine Entfernung zwischen Wohnort und Schule von etwa 2 km Fußweg.

Mit dem Rückbau der Grundschulstandorte ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler weitere Wege. Bei der Auswahl, welcher Schulstandort künftig nicht fortgeführt werden kann, war daher die möglichst gute Erreichbarkeit einer anderen Grundschule wesentliches Kriterium.

3. Gleichmäßige Schülerverteilung/ Lehrerversorgung

§ 81 Schulgesetz NRW verpflichtet den Schulträger, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Hierbei ist der für Grundschulen vorgegebene Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse anzustreben.

Verbreitet ist die Ansicht festzustellen, eine Schule mit kleinen Klassen schaffe für den Bildungserfolg der Kinder bessere Voraussetzungen als Schulen mit größeren -richtwertkonformen- Klassen.

Kleine Klassen unterhalb des Richtwertes haben aber vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der Lehrerstellen nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet, (aktuelle Schüler-Lehrer-Relation = 23,42 :1) eine ungünstige Lehrerversorgung zur Folge. Diese wirkt sich negativ auf die Möglichkeiten zur Einhaltung der Stundentafel aus.

Wie in den vorangegangenen Planungsschritten ist daher eine gleichmäßige und richtwertkonforme Klassenbildung wesentliches Ziel jeglicher Schulplanung.

4. Investitionsprogramm Schulbau

Durch die Vorgaben der Kommunalaufsicht zur Haushaltskonsolidierung wurden auch alle Investitionen an und in Schulen nochmals einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

Es ist zwingend erforderlich, die noch zur Verfügung stehenden Finanzressourcen auf die Standorte zu konzentrieren, die langfristig als stabil eingestuft werden können.

Daraus folgend war im Zuge der hier vorliegenden Planung jeder Standort auf seine Notwendigkeit und langfristige Bestandssicherheit zu überprüfen, an dem durch die Bauverwaltung besondere Investitionsbedarfe festgestellt wurden.

Neben der Höhe der Investitionsbedarfe ist aber auch zu beachten, dass jeder – weiterhin – bestehende Schulstandort ebenfalls Betriebsausgaben in beachtlicher Größenordnung erfordert, die beispielsweise für Personal, Reinigung, Energie, Ausstattung etc. fortlaufend anfallen, so dass auch von daher schwächer nachgefragte und damit nicht gesicherte Grundschulstandorte in die Standortprüfung einzubeziehen waren.

5. Jugendhilfeplanung Kindertagesbetreuung

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in einer Sondersitzung am 1. März 2010 mit einer neuen Jugendhilfeplanung für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege beauftragt. Die Ergebnisse sollen den Gremien noch vor der Sommerpause vorgelegt werden.

Nicht alle im Rahmen des KiTa- Ausbaus neu zu schaffenden Plätze können in bestehenden Kitas durch Umwandlungen von Gruppen realisiert werden.

Es wird notwendig sein, neue Standorte bzw. Kindertageseinrichtungen zu bauen und / oder aber leerstehenden Wohnraum, Schulen o.ä. umzuwidmen und unter Umständen auch einer Mischnutzung zuzuführen.

KiTa und Schule auf einem Gelände, in einem Gebäude, würde besondere Synergien mit sich bringen:

- Das Begegnungsjahr wird praktisch und täglich gelebt.
- Die Bildungsentwicklung von 1 bis 10 ist nicht Theorie, sondern ebenfalls gelebte Praxis.
- Kantinen, Küchen für die Gemeinschaftsverpflegung könnten gemeinsam genutzt werden, wodurch die Kosten gesenkt werden könnten.
- Das Modell wäre zukunftsweisend und wird in anderen Städten mit GS, OGS und KiTa bereits teilweise praktiziert.

In allen Stadtbezirken wird daher nach Möglichkeiten gesucht, Standorte oder auch bestehende Immobilien für neu zu schaffende Betreuungsplätze nutzbar zu machen.

Hierbei drängt die Zeit, da die investiven Maßnahmen für den Ausbau der u3- Plätze nur bis 2013 bezuschusst werden. Die Anträge müssen bis spätestens Ende 2012 gestellt worden sein.

6. Profile

Da der Offene Ganztag beinahe flächendeckend an allen Essener Grundschulen ausgebaut wurde, spielte bei der Auswahl der nicht fortzuführenden Schulen dieses Kriterium eine eher untergeordnete Rolle.

Im Einzelfall sind dann erhaltene Landeszuschüsse aus dem Bundesinvestitionsprogramm zurückzahlen, wenn eine schulische Nutzung nicht fortgeführt werden kann. Im Gegensatz zu den laufenden Betriebskosten stellt eine einmalige anteilige Rückzahlung einen eher zu vernachlässigenden Faktor dar.

Schulen, die Schwerpunktschulen für Gemeinsamen Unterricht sind, sollten möglichst fortgeführt werden.

Sofern im Einzelfall künftig GU- Schwerpunktschulen aufgrund übergeordneter Erwägungen nicht fortgeführt werden können, ist das Angebot in eine andere Schule zu verlagern. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für Gemeinsamen Unterricht ist in jedem Fall zu erhalten und nach Möglichkeit nachfragegerecht weiter auszubauen.

IV. Planungsschritte

Die Planung erfolgte in folgenden Schritten:

1. Analyse der Grundschulsituation auf Stadtbezirksebene als Planungsraum unter den Aspekten demografische Entwicklung, Wohnortnähe, besondere Angebote und Gebäudezustand
2. Betrachtung von Schulen in relativer Nähe zueinander
3. Abgleich der Entwicklung von Schülerzahlen zu den Raumkapazitäten bis zum Schuljahr 2015/2016
4. Abgleich mit der Immobilienwirtschaft bezüglich der Investitionsbedarfe an ggfs. aufzugebenden Standorten
5. Abgleich mit dem Jugendamt, ob in der Planung aufzugebende Standorte für eine Kita-Folgenutzung in Betracht kommen bzw. ob gemeinsame Nutzung Kita-Grundschule denkbar ist.
6. Besondere Entwicklung in Stadtteilen

V. Fazit aus den hier vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen

1. Auslaufende Schulen:

4 Grundschulen nehmen zum SJ 2011/12 keine Anmeldungen mehr entgegen
1 Neuerrichtung aus 2 zusammenzulegenden Schulen zum SJ 2012/13
Die Zahl der aufnahmebereiten Grundschulen wird durch diese Planung von 90 auf 85 reduziert.

2. Wegfall schulischer Nutzung von Gebäuden:

8 Schulgebäude (incl. mehrklassiger Pavillons und Abzweige) können schulisch aufgegeben werden.

3. Nutzung von Schulgebäuden für Kitas:

4 Schulgebäude werden konkret für eine Kita-Folge-/Mitnutzung geprüft:

1. Herderschule
2. Dürerschule
3. Ruhrauschule
4. Schule im Bergmannsfeld

Darüber hinaus werden 2 Gebäude aus der Grundschulplanung Stufe 2 zum Ende des Schuljahres 2009/2010 endgültig aufgegeben und sind für eine Kita-Folgenutzung vorgesehen. Die standortbezogenen Kita-Planungen werden in der Kita-Ausbauplanung im Herbst 2010 berücksichtigt und dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Schulausschuss vorgelegt.

4. Reduzierung auf 1-zügige Schulen

6 Grundschulen werden auf 1 Zug begrenzt, um die Qualität durch adäquate Lehrerversorgung sichern zu können.

Nach Umsetzung dieser Planung werden insgesamt 9 der dann 85 aufnahmebereiten Grundschulen 1-zügig sein.

VI. Planungsinstrumentarien für schulorganisatorische Maßnahmen

Für die Umsetzung der in dieser Vorlage beschriebenen schulorganisatorischen Maßnahmen stehen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW unterschiedliche schulorganisatorische Optionen zur Verfügung.

- Sukzessive oder sofortige Auflösung von Schulen.
- Neuerrichtung einer Grundschule durch Zusammenlegung bisher eigenständiger Schulen mit Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart, soweit nicht ausschließlich Gemeinschaftsgrundschulen von der Zusammenlegung betroffen sind.
- Bildung eines Grundschulverbundes durch Änderung, wobei eine bisher eigenständige, kleinere Grundschule Teilstandort, und eine größere Schule durch Änderung Hauptstandort eines Verbundes werden. Die Schulleitung der Stammschule (Hauptstandort) wird Schulleitung des Verbundes.
- Bildung eines Grundschulverbundes durch Zusammenlegung. Dies entspricht rechtlich einer mit Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart und Ausschreibung der Schulleiterstelle verbundenen Neuerrichtung.

VII. Anlagen

Anlage 1:	Gesamtüberblick der Strukturdaten auf Bezirksebene (Tabelle)
Anlage 2:	Beschlussvorschläge und Erläuterung je Stadtbezirk
Anlage 3-11:	Kartographische Darstellung der Grundschulen auf Bezirksebene

Die Felder der Schulen, die für Maßnahmen vorgeschlagen sind, sind grau hinterlegt.

VIII. Weiteres Vorgehen

Nach Kenntnisnahme durch den Schulausschuss sind im Mai und Juni die Schulkonferenzen und Bezirksvertretungen zu beteiligen.

Die bis zur Ratssitzung vorliegenden Stellungnahmen der Schulkonferenzen und Bezirksvertretungen werden in Form einer Ergänzungsvorlage dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Nach Beschluss des Rates werden die einzelnen im Beschlussvorschlag genannten schulorganisatorischen Maßnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt, so dass die Anmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 im November 2010 zu den dann noch aufnahmebereiten Grundschulen stattfinden können.

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n))

1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:

Ja Nein

Beschreibung / Art: Durch Umsetzung der Maßnahmen sind an einigen Standorten Umzüge und Umbaumaßnahmen erforderlich, die an dieser Stelle noch nicht beziffert werden können.
Durch Aufgabe von Gebäuden entsteht insgesamt eine Einsparung.

Bezifferung: €

Finanzierung:

2. Kalkulatorische Kosten:

Ja Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):

Ja Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

Finanzierung:

4. Sachkosten / sonstige Kosten:

Ja Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

Finanzierung:

5. Vorlagenvorprüfung erforderlich:

Ja Nein

Erläuterung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 82 GO NRW:

Die entstehenden geringfügigen Kosten für Umzüge und kleinere Umbauten werden durch den Wegfall von Betriebskosten durch Aufgabe von Gebäuden mehr als gedeckt.